

Deutsche Übersetzung

Diese Übersetzung wurde vom TÜV-Verband in Auftrag gegeben. Der TÜV-Verband übernimmt keine Verantwortung für die Korrektheit dieser Übersetzung. Hinweise zur Verbesserung können an den Verlag des TÜV-Verband geschickt werden. Bei Unstimmigkeiten oder Zweifeln ist ausschließlich die englische Version gültig.

Herausgeber: TÜV-Verband e. V. | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin

Verweisung Nr.: CABF-R-002 rev 1	<p style="text-align: center;">Forum der Konformitätsbewertungsstellen PED/SPV (CABF)</p> <p style="text-align: center;">CABF</p>
Zusammenhang mit der DGRL: Art. 1, Abs. 2	<p style="text-align: center;">CABF-Empfehlung</p>
Frage:	<p>Sind Offshore-Prozess-/Förderanlagen im Anwendungsbereich der DGRL enthalten? Leitlinie bezogen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Artikel 1, Abs. 2(a) • Artikel 1, Abs. 2(i) • Artikel 1, Abs. 2(n) und • aktuelle Leitlinie A/37 • aktuelle Leitlinie A/27
Antwort:	<p>Ja</p>
Begründung:	<p>Dies ist der Zweck der Richtlinie.</p> <p>Anmerkungen:</p> <p>FOI (feststehende Offshore-Anlagen) – DGRL gilt wie für Onshore-Anlagen, keine Ausnahmen.</p> <p>FPSO (schwimmende Produktions-, Lager- und Ladeanlagen – im Allgemeinen schiffsförmig) – Marine Systeme und Ausrüstungen sind gemäß Artikel 1, Absatz 2(n), ausgenommen.</p> <p>FPP (schwimmende Produktionsplattformen – im Allgemeinen Halbtaucher-MOU (bewegliche Offshore-Anlagen)) – Marine Systeme und Ausrüstungen sind gemäß Artikel 1, Absatz 2(n), ausgenommen.</p> <p>JUPP (Hubinsel-Förderplattformen – eine Art von MOU) – Marine Systeme und Ausrüstungen sind gemäß Artikel 1, Absatz 2(n), ausgenommen. Bei marinen Systemen und Ausrüstungen handelt es sich um solche, wie sie beim üblichen Betrieb auf jedem vergleichbaren seegehenden Schiff zu finden sind, z. B. Bilge, Ballast, Kraftstoff usw., und die gemäß Artikel 1, Absatz 2(n), ausgenommen sind.</p> <p>Bohrlochkontrollgeräte (einschließlich z. B. BOP und Düsenstöcke) sind gemäß Artikel 1, Absatz 2(i) (Bohrlochkontrollgeräte), ausgenommen.</p>
	<p>Umfang der Anlage: Entsprechend dem Zweck des Ausschlusses von Rohrleitungen nach Artikel 1, Absatz 2(a), erstreckt sich die Anlage vom Innenflansch der</p>

	<p>Isoliervorrichtung an der hereinkommenden Prozessleitung bis zum Innenflansch der Isoliervorrichtung an der herausgehenden Prozessleitung.</p> <p>Nebenanlagen (z. B. Chemikalieneinspritzung, Luft, Stickstoff usw.) sind eingeschlossen. MOU, FPSO, FPP, JUPP, bei denen die Hilfssysteme/Nebenanlagen Entnahmeverrichtungen aus dem Marine-System sind, sollten bis hin zu ihrer Schnittstelle mit den marinen Systemen von der DGRL abgedeckt sein.</p> <p>Unterwasser-Prozess-/Förderanlagen sind von der DGRL abgedeckt (wie durch die aktuelle Leitlinie A/37 2003-11-03 definiert), obwohl bei der Risikobewertung der Ort und das damit zusammenhängende Risiko für das Personal berücksichtigt werden müssen.</p>
Ursprüngliche Verweisung: TRG 0010 Rev 0	
Angenommen vom CABF am: 15./16.03.2016	
Anmerkung:	